



Brüssel, den 26. Oktober 2023
(OR. en)

14249/04
DCL 1

COWEB 217
AGRI 285
WTO 126

FREIGABE¹

des Dokuments	ST 14249/04 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	5. November 2004
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT zur Ermächtigung der Kommission, mit der Republik Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Verhandlungen über eine Anpassung der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien bzw. der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 29. September 2023 freigegeben.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. November 2004
(OR. en)

14249/04

RESTREINT UE

COWEB 217
AGRI 285
WTO 125

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission
vom 29. Oktober 2004

Betr.: Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT zur Ermächtigung der Kommission, mit der Republik Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Verhandlungen über eine Anpassung der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien bzw. der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: SEK(2004) 1353



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.10.2004
SEK(2004) 1353 endgültig

RESTREINT UE

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission, mit der Republik Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Verhandlungen über eine Anpassung der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien bzw. der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits aufzunehmen

DECLASSIFIED

DE

DE

A. BEGRÜNDUNG

1. Im Rahmen der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien² bzw. der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien³ andererseits hat die Gemeinschaft für praktisch alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, einschließlich Zucker, aus den Ländern des westlichen Balkan einen unbegrenzten und zollfreien Zugang zum Gemeinschaftsmarkt gewährt. Hauptziel dieser Maßnahmen ist es, die Volkswirtschaften dieser Länder durch einen privilegierten Zugang zum EU-Markt anzukurbeln.
2. Der starke Anstieg der Zuckereinfuhren insbesondere aus Kroatien sowie aus Serbien und Montenegro hat Zweifel an der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Entwicklungen in diesem Sektor aufkommen lassen. Unter den derzeitigen Marktbedingungen bieten die Handelszugeständnisse den Ländern des westlichen Balkans einen Anreiz, den heimisch erzeugten Zucker auf den Gemeinschaftsmarkt auszuführen und den heimischen Verbrauch durch eingeführten Zucker (insbesondere Rohrzucker aus Brasilien) zu decken. Dies ist langfristig gesehen jedoch keine gesunde Entwicklung.
3. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Thessaloniki wurde das Ziel eines künftigen Beitritts der Länder des westlichen Balkan zur Europäischen Union betont. So hat die Kommission kürzlich empfohlen, Beitrittsverhandlungen mit Kroatien aufzunehmen, und im März 2004 hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ihren Beitrittsantrag gestellt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte der Schwerpunkt vielmehr auf eine nachhaltige Entwicklung, Marktintegration und die Angleichung an die Strukturen in der Gemeinschaft gelegt werden. Die derzeitigen Anreize für die Länder des westlichen Balkan, ihre heimische Erzeugung zu exportieren und für den heimischen Verbrauch zu importieren, führen darüber hinaus zu Handelsströmen, für die Drittländer einen Ausgleich suchen könnten, wenn Kroatien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien der EU beitreten.
4. Die vorgeschlagene Änderung der Einfuhrregelung für die einzelnen Länder des westlichen Balkan wird – unter Achtung der gegenwärtigen Handelszugeständnisse – deren Zuckerkonsum auf die notwendigen Anpassungen für eine Exporttätigkeit unter realistischen und wirtschaftlich nachhaltigen Rahmenbedingungen vorbereiten.
5. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die Gemeinschaft mit der Republik Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Verhandlungen aufnehmen sollte, um die gegenwärtigen Präferenzregelungen für die gemeinschaftlichen Einfuhren von Zucker aus diesen Ländern durch die Einführung von angemessenen Zollkontingenten zu ändern.
6. Sollte das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der Republik Kroatien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen noch nicht in Kraft getreten sein, so werden die Änderungen im Rahmen des derzeit in Kraft befindlichen

²

KOM(2001) 371 vom 9. Juli 2001.

³

ABl. L 84 vom 30.3.2004, S. 13.

Interimsabkommens⁴ erlassen. Im Anschluss würden diese Anpassungen durch die entsprechenden Regelungen im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen ersetzt.

7. Zusammen mit diesem Vorschlag unterbreitet die Kommission eine Verordnung des Rates, mit der an der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates⁵, die den übrigen Ländern des westlichen Balkan im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses außergewöhnliche Handelsmaßnahmen einräumt, entsprechende Änderungen vorgenommen werden.

B. SCHLUSSFOLGERUNG

Im Lichte der obigen Ausführungen empfiehlt die Kommission, dass

- der Rat die Kommission ermächtigt, mit der Republik Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Verhandlungen über Änderungen der Präferenzregelungen im Rahmen der bilateralen Abkommen mit Kroatien bzw. der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Hinblick auf die Einführung von Zollkontingenten für Zucker aufzunehmen;
- die Kommission diese Verhandlungen in Konsultation mit einem eigens hierzu eingesetzten Verwaltungsausschuss führt.

⁴

ABl. L 40 vom 12.2.2002, S. 9.

⁵

ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 607/2003 (ABl. L 96 vom 3.4.2003, S. 18).